Artenschutzrechtliche Prüfung I (ASP I) zur Aufstellung des Bebauungsplans „Auf den Feldern", Gebiet Nr. 7, in Einruhr

Gemeinde Simmerath
30. Nov. 2022
Abt. VI To

Gutachten

Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V.
an der RWTH Aachen University

Autoren

Susanne Miller, M.Sc. Biologie
Dr. Andreas Toschki

Auftraggeber

Gemeinde Simmerath

Aachen, 29. November 2022

Auftraggeber

Gemeinde Simmerath
Rathaus
Bauabteilung
52152 Simmerath

Auftragnehmer

gaiac – Forschungsinstitut für Ökosystemanalyse und -bewertung e.V.
Kackertstr. 10
52072 Aachen
Deutschland

Inhalt

1 Einleitung 4
2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen 4
3 Vorhabensbeschreibung 7
4 Projektwirkungen 7
5 Charakterisierung des Plangebiets 8
5.1 Lage und Schutz des Plangebiets 8
5.2 Habitatausstattung 10
6 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials 13
7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 17
8 Zusammenfassende Schlussfolgerung 18
9 Literatur und Quellen 20

1 Einleitung

Die Gemeinde Simmerath beabsichtigt die Aufstellung von 15 Bebauungsplänen zur Entwicklung von Wohnbauflächen in ihrem Gemeindegebiet. Der Bebauungsplan „Auf den Feldern" liegt dabei in Ortsrandlage von Einruhr (siehe Abb. 1). Im Planverfahren ist es als Gebiet Nr. 7 gekennzeichnet und ist Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.

Damit mögliche artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Bebauung auftreten können, rechtzeitig berücksichtigt werden, ist es notwendig, bereits innerhalb des Planungsprozesses eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchzuführen. Dabei werden gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MWEBWV und MKULNV 2010) Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Prognose geklärt (Stufe I einer Artenschutzprüfung). Dieses Vorgehen ist ebenso im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt.

Das Forschungsinstitut gaiac wurde am 02.05.2022 von der Gemeinde Simmerath mit der Erstellung dieses Gutachtens beauftragt. Die Weber-Consulting Beratungs GmbH stellte alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

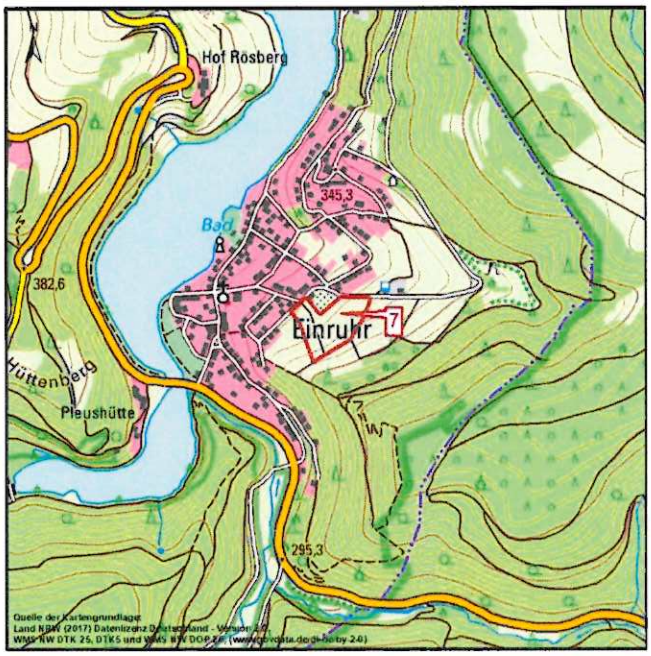


Abb. 1: Lage des geplanten Bebauungsgebiets Nr. 7 in Einruhr (rot umrandet).

2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Nach den Bestimmungen des BNatSchG (Stand 29.09.2017) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen. Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MWEBWV und MKULNV 2010) gilt dies daher auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten Ar-

ten der FFH-Anhang IV-Liste und die europäischen Vogelarten liegen Verbotstatbestände bei folgenden Handlungen vor:

- Verbot Nr. 1: Wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 2: Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- Verbot Nr. 4: Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden zudem folgende Sonderregelungen formuliert: „Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 vor. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen."

Grundsätzlich sind nach MKULNV (2015) bei der Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten alle Habitatfunktionen mit einzubeziehen, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind. Eine Beschädigung von Nahrungs- und Jagdbereichen sowie Flugrouten und Wanderkorridoren sind danach jedoch nur dann relevant, „wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt" bzw. sie als „essenzielle Habitatelemente" bezeichnet werden können. „Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht allerdings nicht aus, das Verbot auszulösen."

In Nordrhein-Westfalen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zur Reduzierung des Prüfaufwands im Rahmen von Artenschutzprüfungen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten nach einheitlichen Kriterien erstellt und führt diese unter dem Begriff „planungsrelevante Arten". Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten im zugehörigen Messtischblatt aufgeführt (LANUV 2019a).

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift Artenschutz die erste Stufe einer Artenschutzprüfung (Kapitel 2.6.2.1 in MKULNV 2016). In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Als **Datengrundlage** wurden folgende Quellen ausgewertet:

- FIS online: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Messtischblatt „Schleiden" Nr. 5404 Quadrant 1 (LANUV 2019a).
- Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) online: Abfrage Fundpunkte besonderer Tier- und Pflanzenarten sowie Schutzgebiete und Biotope (LANUV 2019b).
- Online verfügbare Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Kreisgebiet (KAISER 2018).
- Nachfrage bei der Biologischen Station der StädteRegion Aachen im Hinblick auf Kenntnisse zu Vorkommen geschützter Arten im Baugebiet.
- Abfrage der Datenbank Ornitho.de zu planungsrelevanten Vogelarten im Zeitraum 2017 bis heute.

Am 23.06.2022 wurden Begehungen der Örtlichkeiten zur Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials durchgeführt.

Mögliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten gemäß § 44 BNatSchG werden aufgrund der Habitateignung und der zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine erhebliche Betroffenheit streng geschützter Arten zu vermeiden.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf des Bebauungsgebiets 7 „Auf den Feldern" (Quelle: Weber-Consulting Beratungs GmbH, Stand 23-03-2022).

3 Vorhabensbeschreibung

Das etwa 2,5 ha umfassende Baugebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Einruhr. Das Baugebiet ist nur teilweisen als Wohnbaufläche ausgewiesen, die geplanten Grundstücke im südlichen Bereich sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft gelistet. Die betroffenen Flurstücke sind der Abb. 4 zu entnehmen. Für die Planfläche ist eine Bebauung mit 30 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern vorgesehen (siehe Abb. 2). Die einzelnen Grundstücke besitzen eine Größe zwischen 540 und 1010 m^2, auf denen jeweils an einem Wohnhaus die Einrichtung eines Stellplatzes bzw. einer Garage und Zufahrt vorgesehen sind. Unversiegelte Bereiche beschränken sich überwiegend auf die verbleibenden Gartenflächen. Es wird davon ausgegangen, dass diese in der Regel als Ziergärten mit geringem Gehölzbestand angelegt werden. Im Bebauungsplan ist vorgesehen, dass das gesamte Gebiet von einer Heckenstruktur umgeben wird, die einen Zugang lediglich von der Kreuzung „Franz-Becker-Straße"/ „Wiesentalstraße"/ „Wilhelmsgarten" aus ermöglicht. Dass die in Teilen des Bereichs bereits vorhanden Baumstrukturen (Römerstraße, unbenannter Feldweg im Süden der Fläche) dazu erhalten bleiben, wird im Folgenden vorausgesetzt. Die verkehrliche Erschließung des Wohngebiets soll über den Ausbau der Franz-Becker-Straße und über eine neu angelegte, das Wohngebiet durchlaufende Straßenschleife gewährleistet werden. Laut der Unteren Naturschutzbehörde müssen allerdings die östlichen Wohnbauflächen am Wasserbehälter zurückgenommen werden um die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und eine abgerundete Ortsrandlage zu bewahren. Außerdem müssen die Abstände zum Friedhof gewahrt werden.

4 Projektwirkungen

Wie in Kapitel 3 erläutert, wird in der vorliegenden ASP I von einer großflächigen Überplanung und Bebauung des Plangebiets ausgegangen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind potentielle Wirkungen eines Bauvorhabens auf planungsrelevante Arten von Bedeutung, die im Zusammenhang mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG stehen (siehe Kapitel 2). Diese Wirkungen können bei dem Vorhaben durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren auftreten.

Baubedingte Wirkung

Baubedingte Wirkungen treten vor allem aufgrund der Baufeldräumung auf, da unmittelbar Tiere verletzt, getötet oder ihre Lebensstätten beseitigt werden. Diese Gefahr ist für Brutvögel in ihren Brutzeiten erhöht, wenn Gelege oder wenig mobile Jungvögel vorhanden sind. Zudem können baubedingte Lärm- und Staubemissionen störungsempfindliche Tiere während ihrer Reproduktions- und Ruhezeiten beeinträchtigen. In der Regel sind diese nur zeitlich begrenzt. Baubedingte Flächenbeanspruchungen treten auf, beispielsweise durch Einrichtung einer Baustellenzufahrt, von Lager- und Abstellflächen oder Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Sie führen zum zeitweiligen Verlust der Lebensraumfunktionen für viele Tierarten. Sie sind jedoch zeitlich begrenzt, da sie in der Regel im Anschluss wiederhergestellt werden.

Anlagebedingte Wirkung

Eine bedeutsame anlagebedingte Wirkung entsteht durch die Lebensraumveränderung aufgrund einer vollständigen Überbauung des Plangebiets und den Verlust verschiedener

Biotoptypen. Konkret verloren gehen hier Grünland, eine freistehende Esche mit Höhlenstruktur sowie einzelne Weißdornsträucher. Betroffene Arten verlieren dauerhaft ihre Habitate, die folglich auch nicht mehr als Nahrungsraum (Früchte, Insekten, Kleinsäuger etc.) zur Verfügung stehen. Der zukünftigen Anlage der Wohnhäuser umgebenden Ziergärten wird eine geringe ökologische Bedeutung zugeordnet, d. h. ihre Eignung als Lebensraum für wild lebende Organismen wird als gering eingestuft.

Die Versiegelung von Flächen ist mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt verbunden, da die Versickerungsfläche für Niederschläge vermindert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Dies kann möglicherweise zu Veränderungen in Gewässern (Wasserführung) sowie grundwasserabhängigen Lebensräumen in der Umgebung führen.

Die Bebauung kann sich auf Artvorkommen in der Umgebung auswirken, und zwar auf Arten, die ein Abstandsverhalten gegenüber Vertikalstrukturen (Gehölze, Waldränder, Bebauung) zeigen. Zu diesen „Kulissenflüchtern" gehören z. B. bestimmte Feldvogelarten.

Eine Bebauung kann die Vernetzung bzw. den Verbund von Lebensräumen beeinträchtigen, etwa wenn sie lineare Strukturen wie beispielsweise Hecken unterbrechen, die u. a. als Leitlinien für Flüge bestimmter Vogelarten und Fledermäuse genutzt werden. Außerdem kann der freie Anflug zu einem Brutplatz oder Quartier behindert werden, wenn die Bebauung in unmittelbarer Nähe von Vogelbrutplätzen oder Fledermausquartieren liegt.

Betriebsbedingte Wirkung

Betriebsbedingt ist mit einer Störwirkung in Form von Lärm- und Lichtemissionen durch die Wohnnutzung und verkehrliche Inanspruchnahme zu rechnen. Die Wirkung betrifft verbleibende Biotope im Plangebiet – hier Gehölzbestände entlang der Außengrenzen- sowie Biotope in der Umgebung. und sie kann störempfindliche Tiere wie z. B. bestimmte Vogelarten beeinträchtigen. Naturschutzfachlich besonders relevant ist dies für Arten mit schlechtem Erhaltungszustand.

5 Charakterisierung des Plangebiets

5.1 Lage und Schutz des Plangebiets

Das geplante Baugebiet befindet sich in der Ortschaft Einruhr, die zur Gemeinde Simmerath gehört und in der StädteRegion Aachen liegt. Der zugehörige Landschaftsraum ist die „Ruhreifel und westliche Hocheifel", welcher charakterisiert ist durch Hochlagen von über 600 m, die durch das Olef-Urft-Rurtalsystem stark zertalt werden. Einruhr liegt unterhalb der Dreiborner Hochfläche am Rand des Nationalparks Eifel. Im Westen der Ortschaft mündet die Erkensruhr in den Südarm des Obersees, der die Hauptvorsperre der Rurtalsperre bildet und von der Rur durchflossen wird.

Das etwa 2,5 ha umfassende Plangebiet am südöstlichen Ortsrand befindet sich direkt am Friedhof Einruhr und umschließt ihn an seiner südlichen und westlichen Seite auf Flächen, die derzeit Grünland sind und an bewaldete Hügel grenzen. Das Gebiet ist in geringer Entfernung umgeben von besonderen Schutzgebieten (siehe Abb. 3)

Die Planfläche befindet sich zum Großteil innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Wiesen oberhalb Einruhr" (LSG-5404-0042). Dieses Landschaftsschutzgebiet dient dem Zweck die landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft, sowie die Obstwiesenrelikte und Gehölz-

gruppen zu erhalten und zu optimieren. Es soll explizit das Dauergrünland erhalten bleiben. Rundherum schließen sich an das Landschaftsschutzgebiet Flächen an, die im Biotopkataster als schutzwürdig ausgewiesen sind. Es handelt sich dabei um „Eichenbestände bei Einruhr" (BK-AC-00003). Diese Flächen gehören zusätzlich zum Landschaftsschutzgebiet „Wald zwischen Einruhr und Truppenübungsplatz" (LSG-5404-0041), dass sich mit einer Größe von ca. 100 ha zwischen Einruhr und dem ehemaligen Truppenübungsplatz Vogelsang erstreckt, der heute zum Nationalpark Eifel gehört. Das Schutzziel dieses Gebiets zielt vor allem auf die Erhaltung der waldbestockten (Eichen-)Hänge und des Laubholzanteils ab. Der minimale Abstand dieser Flächen zum Plangebiet beträgt nur 70 m. Dahinter beginnt der Nationalpark Eifel. Im nordöstlichen Bereich der Baufläche in einer Entfernung von ca. 130 m beginnt die Biotopkatasterfläche „Dengesfeld-Tal östlich von Einruhr" (BK-EU-00088). Um das Bachtal zu erhalten und zu optimieren, sollen die dortigen Landschaftsstrukturen erhalten bleiben und es soll kein Flächenverbrauch durch Siedlungsbau erfolgen. Noch weiter nördlich in 330 m Abstand zum Baugebiet liegt die Biotopkatasterfläche „Laubwald östlich des Obersees bei Einruhr" (BK-5404-0001). Dort sollen naturnahe Eichenbestände und natürliche Felsbildungen geschützt werden. Am anderen Ortsende von Einruhr, im Nordwesten, in ca. 320 m Abstand beginnt die Rur und damit das Landschaftsschutzgebiet „Rur- und Obersee mit Ufer" (LSG-5304-0032). Die hier formulierten Schutzziele dienen der Erhaltung der Erholungslandschaft, der Uferzonen und offener Wiesenparzellen und der Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung. Im Süden von Einruhr beginnt unterhalb der Bundesstraße 266 das FFH Schutzgebiet „Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang" (DE-5404-302). Ebenso beginnt hier das Naturschutzgebiet „Erkensruhrtal mit Nebenbächen und Felsen am Oberseeufer" (ACK-069) und die Fläche gehört zum Biotopkataster der schutzwürdigen Biotope (Erkensruhrtalaue zwischen Hirschrott und Obersee mit Gierbach, ACK-00004). Die Entfernung zur geplanten Baufläche beträgt grade mal 270 m. Das FFH Gebiet, als wertvolles Gebirgsbachsystem mit typischen Auenbiotopen und wertvollem Grünland bietet hier Lebensraum für den Neuntöter. Da das Gebiet lange Zeit militärisch genutzt wurde und einem allgemeinen Betretungsverbot unterlag, sind die Bachtäler seit 50 Jahren sich selbst überlassen worden und erweisen sich heute als sehr naturnah. Schutzziel des Naturschutzgebietes „Erkensruhrtal mit Nebenbächen und Felsen am Oberseeufer" sind die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer mit Unterwasservegetation und der Bergmähwiesen. Die Biotopkatasterfläche „Erkensruhrtalaue zwischen Hirschrott und Obersee mit Gierbach" formuliert als Schutzziel den Erhalt, die Optimierung und die Wiederherstellung von Bachauenbereichen mit naturnahen Bachstrecken, sowie Feuchtgrünland und Magergrünland an den Talhängen.

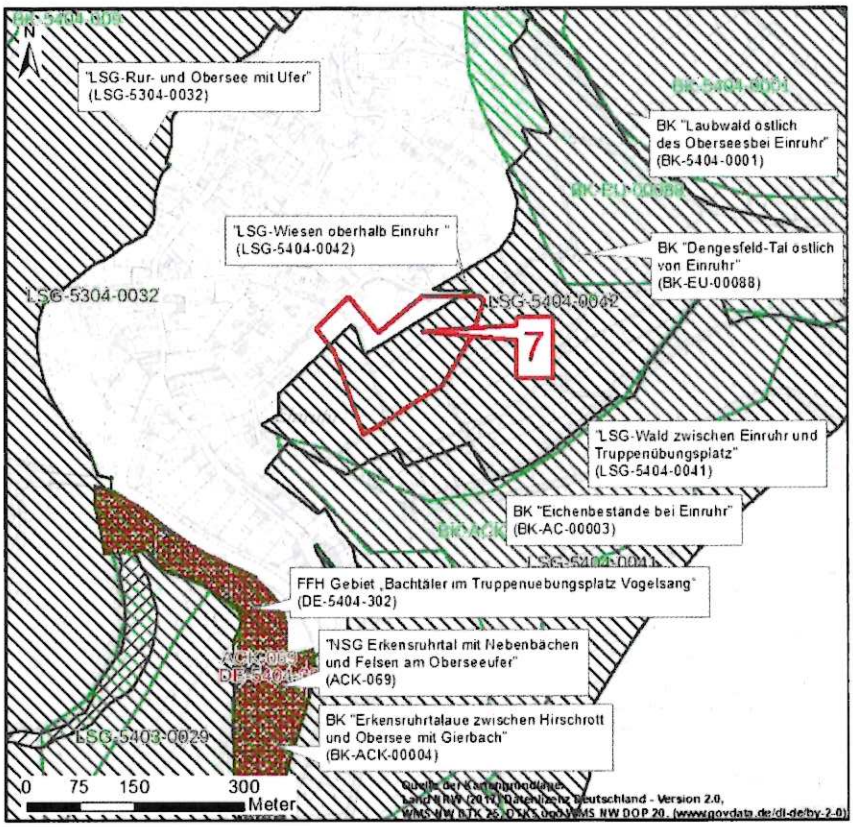


Abb. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des geplanten Baugebiets Nr. 7 (Quelle LANUV).

5.2 Habitatausstattung

Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlich genutztem, mesophilen, Grünland eingenommen, welches zum Teil als Weide, zum Teil als Wiese kultiviert wird. Die Wiesen zeichnen sich durch ein reiches Vorkommen von Weißklee und Spitzwegerich aus. Das Gelände des Plangebietes ist in Richtung Süden ansteigend, wodurch dort das Grünland Hanglage aufweist.

Der einzige Gehölzbestand innerhalb des Plangebietes besteht aus einer alten Esche und einzelnen, kleinen Weißdornsträuchern. Die Esche weist am Stamm Höhlen auf.

Am Rand des Plangebietes befinden sich im Süden eine Laubbaumgruppe bestehend aus einer Birke, Esche und einer jungen Eiche sowie eine Gebüschreihe. Im Nordosten an der Römerstraße säumen alte Eichen und weitere Laubgehölze die Straße.

Der im Nordosten gelegene Friedhof ist teils durch eine Mauer und teils durch eine Hecke vom Grünland abgegrenzt. Mesophile Randstreifen säumen sämtliche Wege, Zäune, Mauern und Gehölze. Ein nicht asphaltierter, grasiger Feldweg durchquert das Gebiet von Nordwesten nach Süden. Auf dem Grünland entlang der Römerstraße und dem südlichen Friedhofszaun befinden sich einige Bauschutthaufen.

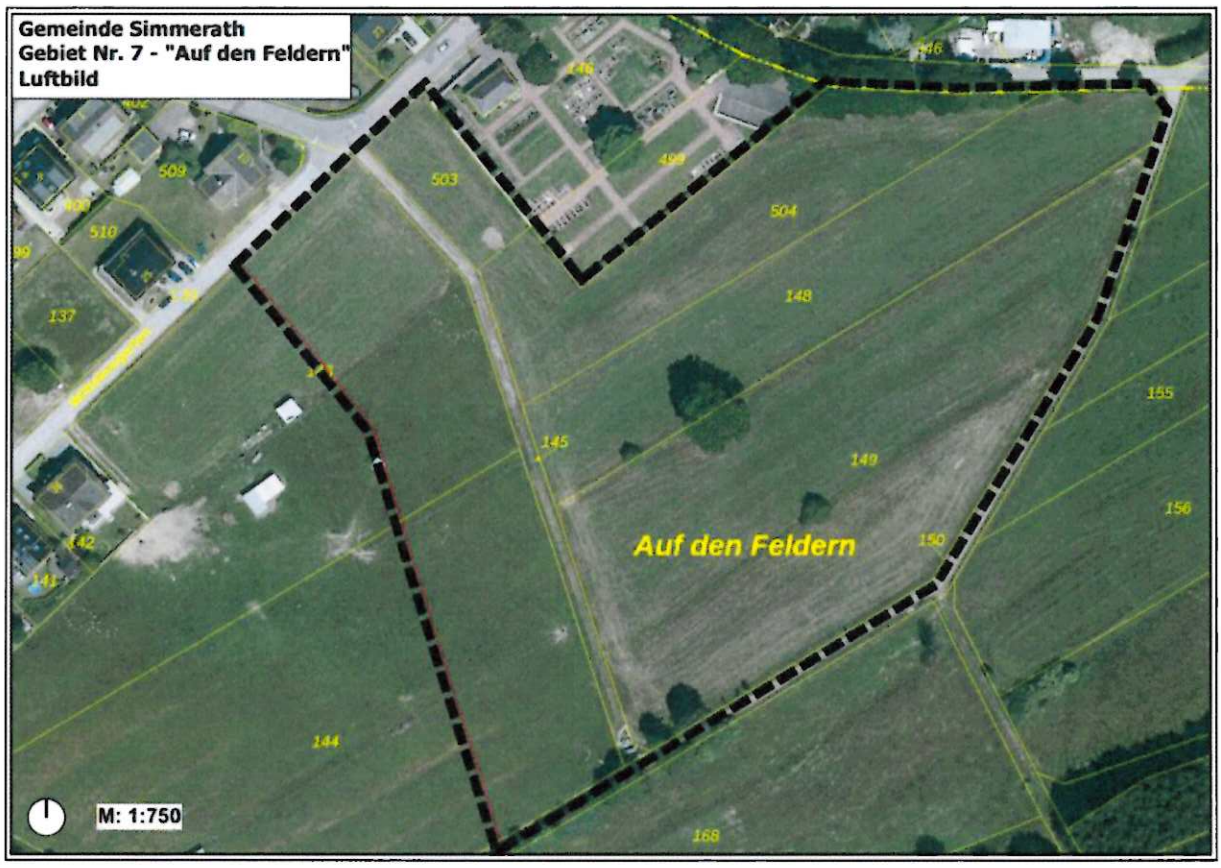


Abb. 4: Luftbild der Fläche (schwarz umrandet: Plangebiet;
gelb: Flurstückabgrenzungen und Beschriftung (Quelle Weber–Consulting Beratungs GmbH

Die erläuterte Biotopausstattung des Plangebiets ist nachfolgend in den Abbildungen 5 bis 8 fotografisch dokumentiert.



Abb. 5: Links: in Blickrichtung Süd, Wiese entlang der Friedhofsmauer mit einzeln stehender Esche, Rechts: In Blickrichtung Süd, Feldweg und Grünland im Osten des Plangebietes (Foto: gaiac, 23.06.2022).



Abb. 6: Links: Mähgrünland in der zentralen Fläche des Plangebiets mit freistehender Esche und Weißdornsträuchern in Blickrichtung Süden, Rechts: In Blickrichtung Nordosten, Grünland und Friedhofszaun (links). Im Hintergrund Baumbestand, der die Römerstraße säumt (Foto: gaiac, 23.06.2022).



Abb. 7: Links: Mähgrünland mit alten Eichen an der Römerstraße, Rechts: Bauschutt auf dem Randstreifen am Friedhof in Blickrichtung Nordwest (Foto: gaiac, 23.06.2022).



Abb. 8: Links: Bauschutthaufen an der Römerstraße; Rechts: Wiese mit Laubbaumbestand im Süden des Plangebietes (Foto: gaiac, 23.06.2022).

Vorbelastungen

Die Vorbelastung der Fläche beschränkt sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Zudem verursachen die benachbarten Gärten und Wohngebäude Störungen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, die aber insgesamt als gering eingeschätzt werden.

6 Eingrenzung des potentiellen Artenspektrums und Einschätzung eines möglichen Konfliktpotentials

Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV (2019a) weist für das Messtischblatt „Schleiden" Nr. 5404, Quadrant 1 ein Vorkommen von insgesamt 37 planungsrelevanten Arten aus, die in der Tabelle 1 aufgeführt sind. Zu den aufgeführten Arten gehören aus der Gruppe der Säugetiere Biber, Haselmaus, Wildkatze, sowie zwei Fledermausarten. Aus der Gruppe der Reptilien ist die Schlingnatter vertreten, die Amphibienart Kreuzkröte ist im Messtischblatt erwähnt sowie 30 Vogelarten. Für alle Arten werden Nachweise bzw. für die Vögel Brutvorkommen ab dem Jahre 2000 angegeben. Die Auswertung des @LINFOS des LANUV in Hinblick auf Fundorte besonderer Tier- und Pflanzenarten ergab für die Fundpunkte in einem Umkreis von 500 m um das geplante Baugebiet zusätzlich den Eintrag eines **Feuersalamanders** aus dem Jahre 2015. Der Feuersalamander gilt nach dem Bundesnaturschutzgesetz als „besonders geschützt", besitzt jedoch nicht den strengen Schutzstatus der FFH-Richtlinie.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten: Quelle Messtischblatt „Schleiden" 5404, Quadrant 1

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Säugetiere		
Europäischer Biber	*Castor fiber*	G+
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	U
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	G
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	G
Wildkatze	*Felis silvestris*	G+
Amphibien		
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	U
Reptilien		
Schlingnatter	*Coronella austriaca*	U
Vögel		
Baumfalke	*Falco subbuteo*	U
Baumpieper	*Anthus trivialis*	U-
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	U
Feldlerche	*Alauda arvensis*	U-
Feldschwirl	*Locustella naevia*	U
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	U
Girlitz	*Serinus serinus*	U
Habicht	*Accipiter gentilis*	G
Kleinspecht	*Dryobates minor*	G
Kuckuck	*Cuculus canorus*	U-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	G
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	U

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	G
Neuntöter	*Lanius collurio*	G-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	U-
Rotmilan	*Milvus milvus*	G
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	G
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	U
Sperber	*Accipiter nisus*	G
Star	*Sturnus vulgaris*	U
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	S
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	G
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	S
Wachtel	*Coturnix coturnix*	U
Waldkauz	*Strix aluco*	G
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	G
Waldohreule	*Asio otus*	U
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	U
Wespenbussard	*Pernis apivorus*	U
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	S

Für alle aufgeführten Arten liegen Nachweise ab dem Jahre 2000 vor (LANUV 2019a).
Abkürzungen Erhaltungszustand: KON: kontinental
G: günstig, U: ungünstig/unzureichend, S: schlecht,
- Entwicklung negativ, + Entwicklung positiv

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird im Folgenden mittels einer überschlägigen Prognose geprüft, ob für die insgesamt 37 ermittelten Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben vorliegen.

Säugetiere

Ein Vorkommen des Europäischen Bibers ist für das Rurtal bekannt, jedoch für das Plangebiet aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung für diese Art mit Sicherheit auszuschließen. Die Wildkatze, die im Nationalpark Eifel angesiedelt ist, streift eventuell das Gebiet gelegentlich, es bietet jedoch keine Strukturen als essentiellen Lebensraum zur Fortpflanzung.

Die zwei im Messtischblatt geführten Fledermausarten **Graues Langohr** und **Kleine Bartfledermaus** sind beide Gebäudebewohner, die in der Regel entsprechend in oder an Gebäuden in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden ihre Wochenstuben anlegen. Innerhalb des Plangebiets ist daher das Vorkommen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten unwahrscheinlich. Jedoch nutzen gelegentlich die Männchen auch Baumquartiere in Höhlen oder unter abstehender Borke und sind in dem Fall durch eine Gehölzentnahme im Rahmen der Bebauung arten-

schutzrechtlich betroffen. Dies wird vermieden, indem vor der Fällung Höhlenbäume fachlich auf ein Fledermausvorkommen hin untersucht werden. Dies gilt konkret für die Esche, die mittig im Planungsgebiet steht und Höhlenstrukturen sowie Spalten aufweist. Der Verlust eines potentiellen Fledermausquartiers wird durch die Installation eines Fledermauskastens ausgeglichen (siehe Kapitel 7).

Zudem ist für die Gruppe der Fledermäuse der Wegfall eines Jagdreviers zu erwarten. Aufgrund des Fehlens von Leitlinien besitzt das Grünland jedoch keine optimale Ausstattung. Außerdem sind gleichwertige Habitate im Umfeld zahlreich vorhanden, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass die potentielle lokale Population durch diesen Habitatwegfall zu Schaden kommt.

Die **Haselmaus** ist in der Eifel weit verbreitet, findet jedoch im Plangebiet nur wenige für sie geeignete Biotope mit strauchigem und früchtetragenden Gehölzen und Gestrüpp vor. Eine Besiedlung der Gehölzstruktur im Süden des Plangebietes ist nicht auszuschließen, die weiteren vorhandenen Gehölzstrukturen sind weniger geeignet. Abgesehen von den Weißdornsträuchern zentral im Plangebiet, bleiben alle erhalten. Ihre Habitatqualität wird jedoch durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen abnehmen, so dass potentiell vorkommende Haselmäuse vergrämt werden können. Zu diesem Zwecke können als Ausgleichsmaßnahmen Haselmausnistkästen in der Umgebung installiert werden. Dadurch wird eine potentielle artenschutzrechtliche Beeinträchtigung vermieden (siehe Kapitel 7).

Amphibien und Reptilien

Das Plangebiet besitzt keine geeignete Biotopausstattung für das Vorkommen von Amphibien, so dass für Kreuzkröte und Feuersalamander eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Eine Besiedlung des Plangebiets durch die Schlingnatter wird aufgrund fehlender Habitateigenschaften nicht erwartet. Die Art benötigt kleinräumige Strukturen, in denen sie sich ungestört verstecken kann. Da diese Voraussetzung im Plangebiet nicht gegeben sind, ist ein Vorkommen der Schlingnatter als sehr unwahrscheinlich zu bewerten.

Vögel

Das Plangebiet wird überwiegend eingenommen von Grünlandhabitaten, weshalb zunächst ein Vorkommen von Arten der offenen Feldflur betrachtet wird. Im Messtischblatt aufgeführt sind aus dieser Gruppe folgende Arten: Feldlerche, Wachtel, Wiesenpieper.

Die **Feldlerche** ist ein Brutvogel der offenen, gehölzarmen Feldflur in Acker-und Grünlandbereichen. Sie hält in der Regel Abstände von 80-100 Meter zu Vertikalstrukturen ein. Ihr Vorkommen im Plangebiet wird eher als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, ist aber auch nicht gänzlich auszuschließen.

Die Wachtel bevorzugt ausgedehnte Ackerflächen, ist jedoch auch in Brachen und Grünländern zu finden. Wichtige Habitatbestandteile sind eine hohe Krautschicht, die gute Deckung bietet sowie das Vorkommen von Weg- und Ackerrainen. Da die beweideten und gemähten, also eher kurzrasigen Grünländer im Plangebiet für die Wachtel einen eher suboptimalen Lebensraum darstellen, wird diese hier nicht erwartet. Der **Wiesenpieper**

findet im Plangebiet für ihn geeignete Habitatbestandteile wie eine Offenlandflur mit Singwarten, sie entsprechen jedoch nicht den optimalen Bedingungen. So bevorzugt er extensiv bewirtschaftete, feuchte Grünländer deren Krautschicht nicht zu hoch und dicht sein sollte. Sein Vorkommen ist eher unwahrscheinlich, kann aber im Vorhinein nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Steinschmätzer besiedelt zwar auch offene Lebensräume, benötigt jedoch vegetationsfreie Bereiche zur Nahrungssuche und niedrige, lückige Vegetation, wie sie in sehr mageren Habitaten vorzufinden sind. Daher wird er für das Plangebiet nicht erwartet.

Dahingegen ist das Vorkommen von Arten der halboffenen Flur – hier Grünländer mit einigen Kleingehölzen und Gestrüpp - anzunehmen. Solche Lebensraumbedingungen entsprechen den Bedürfnissen von **Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Feldsperling** und **Girlitz**. Das Vorkommen von struktur- und artenreicher Krautschicht in der Weide und dem angrenzenden Saum kommt diesen Arten ebenso zu Gute. Bruthöhlen, die für den **Gartenrotschwanz** nutzbar wären, sind potentiell in der Esche vorhanden. Ein Vorkommen vom Höhlenbrüter Star ist dagegen nicht zu erwarten, da er als Koloniebrüter höhlenreiche Baumgruppen und keine Einzelbäume bevorzugt.

Für die ermittelten planungsrelevanten Vogelarten, die im geplanten Baugebiet potentiell geeignete Lebensraumbedingungen vorfinden können (Arten in Fettdruck), ist im Zusammenhang mit einer zukünftigen Überbauung und Nutzung des Gebiets ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential nach § 44 Abs.1 BNatSchG nicht auszuschließen. Denn die Eingriffe könnten zu direkten Verlusten von Brutstandorten bzw. Revieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, wodurch der Verbotstatbestand § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG eintritt. Ebenso ist im Zuge von anlagebedingten Eingriffen in Gehölze und Vegetationsbestände das Tötungsrisiko nicht auszuschließen, wodurch der Verbotstatbestand § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG betroffen ist. Letzteres kann durch Maßnahmen wie eine Bauzeitenregelung vermieden werden (siehe Kapitel 7). Sollten die ermittelten Arten in der nahen Umgebung vorkommen, können sie vom Verbotstatbestand der Störung (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) betroffen sein.

Im Gegensatz zu den zuvor betrachteten Vogelarten kann für die verbleibenden, ermittelten planungsrelevanten Vogelarten ein mögliches Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets aufgrund des Fehlens artspezifischer Habitatstrukturen bzw. Lebensräume ausgeschlossen werden. So sind Arten des Waldes (Laub- und Nadelhölzer) und hoher und alter Bäume (Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Wespenbussard, Waldkauz, Mittelspecht, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Waldlaubsänger) generell auszuschließen. Gebäudebrütende Arten wie Schwalben und Turmfalke finden ebenso keine geeigneten Bedingungen zur Fortpflanzung innerhalb des Plangebiets. Auch für den Neuntöter, den Kuckuck, die Turteltaube und den Kleinspecht sind die Habitateigenschaften nicht passend, so dass diese ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die ausgeschlossenen Arten können teilweise jedoch sehr wohl in der nahen Umgebung (Ortslage, Gehölze, Wald) geeignete Lebensraumbedingungen finden und möglicherweise dort brüten. Die **Waldohreule** findet beispielsweise im direkten Umfeld ein geeignetes Habitat und könnte die geplante Baufläche als Nahrungshabitat nutzen. Die Auswirkungen auf diese Art, sowohl die Störung als auch der Wegfall eines Jagdgebietes sollten in den nachfolgenden Untersuchungen abgeklärt werden. Ebenso wurden bei der Ortsbe-

sichtigung Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe und ein Rotmilan gesichtet. Diese würden durch eine Bebauung potentiell gestört und beeinträchtigt. Zudem verlieren sie möglicherweise zumindest einen Teil ihres Nahrungsreviers. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten kann daher auch für diese Arten nicht ausgeschlossen werden. Daher ist im Rahmen einer Vogelkartierung im Zuge der Stufe II der Artenschutzprüfung das weitere Umfeld mit einzubeziehen.

Es ist davon auszugehen, dass weitere häufige und ungefährdete europäische Brutvogelarten mit gutem Erhaltungszustand innerhalb des Plangebiets nisten. Nach MKULNV (2016) ist in der Regel davon auszugehen, dass für diese Arten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zur Verhinderung des Eintretens des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 für die Vögel die in Kapitel 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Andere

Vorkommen planungsrelevanter Arten aus den Gruppen der Insekten sowie Pflanzen sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht zu erwarten.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Zur generellen Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten sind folgende Maßnahmen durchzuführen.

Vorrausschauende Planung zur Vermeidung von Konflikten

Generell wird empfohlen, bei der weiteren Planung möglichst den Erhalt von Gehölzen anzustreben oder zumindest auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, um eine Verhinderung bzw. Reduzierung von artenschutzrechtlich relevanten Eingriffen durch bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen zu erreichen. Besonders ältere Bäume verfügen über ein hohes Lebensraumpotential für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten, die gebüschreichen, strauchigen Gehölzbestände sind generell als Habitat für Haselmäuse geeignet. Das artenreiche, mesophile Grünland bietet mit seinem typischerweise großen Insektenreichtum eine wichtige Nahrungsgrundlage für viele Tierarten.

Zeitfenster für Eingriffe in Gehölze und Vorgehensweise für die Baufeldfreimachung

Eingriffe in Bäume, Hecken oder Gebüsche sind generell nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit außerhalb der Brutzeit wild lebender Vogelarten zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar (§ 39 BNatSchG) durchzuführen. Dadurch wird eine mögliche Tötung brütender Vögel, Jungvögel oder Eier verhindert.

Ebenso wird durch eine Baufeldräumung, beispielsweise das Abschieben des Oberbodens, innerhalb des gleichen Zeitraums eine Beeinträchtigung von Vogelindividuen und ihrer Entwicklungsstadien vermieden.

Sollten Rodungen und Baufeldfreimachungen außerhalb dieses Zeitfensters durchgeführt werden, ist vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche im Hinblick auf Vorkommen

planungsrelevanter Arten mit einem negativen Ergebnis notwendig. Bei einem positiven Ergebnis sind weitere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

Im Falle von Eingriffen in Baumbestände mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungsrisiken zu ergreifen, z. B. durch Besatzkontrollen vor Durchführung der Rodungen.

Höhlenbaumkartierung (Esche)

Vor einer Entfernung von Höhlenbäumen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind diese zur Vermeidung von Tötungsrisiken durch geschultes Fachpersonal auf Besatz zu kontrollieren. Die gründliche Untersuchung erfolgt mittels einer Endoskopkamera. Sollte ein Besatz gefunden werden, darf keine Störung der Tiere erfolgen und ist mit der Fällung bis zum selbstständigen Ausfliegen der Tiere zu warten. Wenn eine Fällung innerhalb der Vogelbrutzeit geschieht, ist der jeweilige Baum auf aktive Vogelbruten zu kontrollieren. Im Sommerhalbjahr sind nach gleichem Prinzip geeignete Baumhöhlen auf eine Nutzung als Wochenstube zu kontrollieren und auch hier bei Besatz mit der Fällung bis zum Ausflug zu warten.

Sollten die Höhlenuntersuchung keine Nachweise ergeben, ist ein mögliches, späteres Einfliegen durch Verschließen der Höhle zu verhindern.

Nisthilfen und Fledermauskästen

Der Verlust eines potentiellen Fledermausquartieres durch die Entnahme eines Höhlenbaumes kann durch das Anbringen von Nisthilfen kompensiert werden. Für jeden Höhlenbaum wird empfohlen, in der nahen Umgebung je 1 Fledermauskästen anzubringen.

Installation von Haselmauskästen

Zur Sicherstellung der Habitatqualität in der nahen Umgebung sollen fünf Haselmauskästen installiert werden. Die für die Kastenexposition ausgewählten Waldflächen sollten störungsarm sein und strukturell als Nahrungshabitat geeignet sein (LANUV 2019a). Es ist die Verwendung spezieller für Haselmäuse geeigneter Kastentypen notwendig, die eine Öffnung bis 25 mm aufweisen, wodurch eine Fremdnutzung durch andere Arten wie Garten- oder Siebenschläfer ausgeschlossen werden kann.

8 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Der Bebauungsplan für das Gebiet Nr. 7 „Auf den Feldern" liegt innerhalb des Messtischblattes „Schleiden" Nr. 5404, Quadrant 1, welches ein Vorkommen von insgesamt 37 planungsrelevanten Arten aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel ausweist.

Das Plangebiet wird überwiegend von landwirtschaftlich genutztem Grünland eingenommen, welches zum Teil als mesophile Weide, zum Teil als Wiese kultiviert wird. Ein Laubbaum und wenige Sträucher befinden sich mittig im überplanten Gebiet, an einigen

Randbereichen befinden sich Baumreihen, die entsprechend der Planzeichnungen erhalten bleiben sollen.

Das Plangebiet ist in nächster Umgebung von hochwertigen Schutzgebieten und Biotopen umgeben. Zudem liegt es zu mehr als der Hälfte innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets, dessen ausformuliertes Schutzziel es ist, landwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft zu erhalten und zu optimieren. Es wird dabei explizit auf die Erhaltung des Dauergrünlands verwiesen.

Die genaue Analyse der Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung des Plangebiets ergab, dass Beeinträchtigungen für Arten aus der Gruppe der Amphibien und Insekten im Vorhinein ausgeschlossen werden können.

Für die Fledermäuse und die Haselmaus kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass bei Befolgen der formulierten Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Die Schlingnatter findet im Plangebiet keine potentiell geeignete Lebensraumausstattung vor, so dass kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential gegeben ist.

Für ein mögliches Brutvorkommen von Vögeln besitzt das Plangebiet eine Lebensraumeignung für Arten, die offene, aber besonders halboffene Feldflur mit Gehölzbestand besiedeln. Dies sind die folgenden Arten: **Feldschwirl, Wiesenpieper**, **Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz.** Im Zusammenhang mit der geplanten Überbauung und Nutzung des Gebiets und dem damit einhergehenden Verlust von Biotopen als Brutlebensräume, ist daher für die genannten Arten ein artenschutzrechtliches Konfliktpotential nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Vorhinein nicht auszuschließen.

Für diese und für weitere Vogelarten, wie beispielsweise die **Waldohreule,** ist zudem ein Brutvorkommen in der nahen Umgebung möglich. Dies betrifft Vogelarten, die in der Ortschaft, dem Wald oder dem umgebenden Offenland mit Gehölzen geeignete Lebensräume vorfinden. Für diese ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte durch Eintreten des Störungsdeliktes oder durch Verlust eines Nahrungsreviers nach § 44 Abs.1 BNatSchG im Vorhinein nicht auszuschließen.

Für die ermittelten, möglicherweise durch das Vorhaben betroffenen planungsrelevanten Arten sind vertiefende Untersuchungen im Rahmen der Stufe II der Artenschutzprüfung durchzuführen und mögliche Beeinträchtigungen zu bewerten.

Aachen, den 29.11.2022



Susanne Miller, M.Sc. Biologie

9 Literatur und Quellen

Kaiser, M. (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen NRW – Stand 2022-02-17; LANUV Online-Dokument: [29.11.2022].

Kiel, E. F (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung; LANUV Online-Dokument: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf.

LANUV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019a): Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten in NRW": http://www. natur-schutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten [29.11.2022].

LANUV, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2019b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos [29.11.2022].

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

MKULNV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).

MWEBWV und MKULNV, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2015): Christoph Grüneberg, Hans-Günther Bauer, Heiko Haupt, Ommo Hüppop, Torsten Ryslavy & Peter Südbeck (Nationales Gremium Rote Liste Vögel): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, Stand 30. November 2015, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015, Herausgeber: Deutscher Rat für Vogelschutz und NABU Deutschland, ISSN 0944-5730.

Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (2016): Christoph Grüneberg, Stefan R. Sudmann, Frank Herhaus, Peter Herkenrath, Michael M. Jöbges, Heinrich König, Klaus Nottmeyer, Kathrin Schidelko, Michael Schmitz, Werner Schubert, Darius Stiels & Joachim Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1-66.